

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Wierzigster Jahrgang.

Nr. 86.

Freitag, den 22. October

1880.

Bekanntmachung,

die Auslegung der Geschwornen-Urliste betr.

Unter Bezugnahme auf §§ 3 und 5 der Verordnung, die Schöffen und Geschwornen betr., vom 23. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 375) werden die Herren Gemeindevorstände im hiesigen Bezirke hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß das von ihnen aufzustellende Verzeichniß (Urliste) derjenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der § 1 obengedachter Verordnung angezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffen- und zu dem Geschwornenamte berufen werden können, im Monat **October** mindestens acht Tage lang in der Gemeinde auszulegen und spätestens bis zum 31. October unter Beifügung der im § 5 mehrerwähnter Verordnung unter 1 bis 4 angegebenen Schriftstücke an den Amtsrichter des betreffenden Amtsgerichtsbezirks einzusenden ist. Der Auslegung der Urliste in der Gemeinde hat übrigens eine in ortsüblicher Weise zu erlassende und genau nach den Vorschriften in § 4 obiger Verordnung abzufassende öffentliche Bekanntmachung vorauszugehen.
Meissen, am 18. October 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von **Bosse.**

Bekanntmachung,

Bezug der Landesregister und Formulare für die Landesämter betr.

Damit die Bestellung und Lieferung der für das Jahr 1881 auf Staatskosten zu beschaffenden Landesregister und sonstigen Formulare rechtzeitig erfolgen kann, werden die Herren Landesbeamten des hiesigen Bezirks veranlaßt, ihren etwaigen Bedarf an solchen Registern und Formularen längstens bis zum **30. October dss. Js.** anher anzuzeigen.
Meissen, am 18. October 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. **Bosse.**

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Dresden werden die bei den Postanstalten niedergelegten Vollmachten von Gemeindevorständen, durch welche dieselben ihre Ehefrauen oder sonstige Familienangehörige ermächtigen, die an den Gemeinderath, an die Armencaße des Orts u. eingehenden Postsendungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Seiten der Postverwaltung nur dann als ausreichend angesehen, wenn diese Vollmachten von der vorgesetzten Behörde (Amtshauptmannschaft) mit diesfälliger Genehmigungsbemerkung versehen sind.

Anderenfalls würden die betreffenden Postsendungen bei persönlicher Behinderung des Gemeindevorstandes an diejenigen Personen ausgehändigt werden, welche diesen dienstlich zu vertreten haben.

Den Herren Gemeindevorständen des hiesigen Bezirks wird dies mit dem Bemerkten zur Nachachtung andurch eröffnet, daß die vorgedachte Genehmigung von der Königlichen Amtshauptmannschaft nicht ertheilt werden wird.

Meissen, am 18. October 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. **Bosse.**

Bekanntmachung.

Nachdem die Rekrutirungs-Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Verwaltungsbezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hiermit veranlaßt, dieselben baldthunlichst hieselbst wieder abzuholen.
Meissen, am 18. October 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. **Bosse.**

Bekanntmachung,

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Sonntag, den 24. dss. Mts., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

soll in der Nähe der Scheunen an der Zellaer Straße eine der in § 51 des hiesigen Feuerlösch-Regulativs vorgeschriebenen **Hauptübungen** der Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der in § 52 des gedachten Feuerlösch-Regulativs angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Die Versammlung findet an der hiesigen Kirche Vormittags 10 Uhr statt.

Da an dem obgedachten Tage auch das Wasserfahren geübt werden soll, so haben die hierzu verpflichteten hiesigen Gutsbesitzer je ein zweispänniges Geschirr, der Wagen mit einem Fass versehen, zu stellen.

Die Wagen haben an dem bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Marktplatz bereit zu stehen.

Etwasige Entschuldigungen sind nur **schriftlich** bei den betreffenden Abtheilungsführern anzubringen.

Wilsdruff, am 16. October 1880.

Der Stadtgemeinderath.
Bücher, Brgmstr.

Neuheit!

Filzhüte.

Neuheit!

Die geehrten Bewohner von Stadt und Land mache ich auf mein **großes Lager** von **braunen und schwarzen Filzhüten** in den **neuesten Façons** aufmerksam und empfehle dieselben unter Zusicherung billiger Preise.

Dresdnerstraße.

Theodor Andersen,

Dresdnerstraße.

Barbier- und Haarschneidegeschäft.